

Aktuelle Rechtsprechung zur bAV

Arbeitgeberhaftung bei der Unterstützungskasse

Am 17.12.2014 (12 Sa 580/14) musste sich das LAG Düsseldorf mit einer rückgedeckten U-Kasse befassen. Trotz unverfallbarem Ausscheiden des Versorgungsberechtigten ließ sich der Arbeitgeber den Rückkaufswert der Versicherung von der Kasse auszahlen. Als der Mitarbeiter dies bemerkte, verlangte er die Herausgabe des Rückkaufswertes als „Schadensersatz“ für die zu Unrecht aufgelöste Versorgung.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass das „Versorgungsverhältnis“ zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter unabhängig vom „Deckungsverhältnis“ zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger besteht. Die Auflösung der Versicherung führt somit keinesfalls zum Entfall der Versorgung. Der Arbeitgeber schuldet diese weiterhin. Deshalb ist beim Mitarbeiter auch kein Schaden entstanden, bzw. ein solcher kann frühestens entstehen, wenn der Arbeitgeber im Leistungsfall die Zusage nicht erfüllt.

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil zeigt erneut, dass der Mitarbeiter keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung hat, sondern dass diese nur der Finanzierung der Zusage des Arbeitgebers dient. Das gilt sinngemäß auch für Direktversicherungen. Selbst wenn die Versicherung z. B. mit Zustimmung des Mitarbeiters aufgelöst und an den Mitarbeiter ausgezahlt wird, sollte explizit vereinbart werden, dass dadurch auch die Zusage entfällt.

Abfindungsvereinbarung mit Gesamterledigungsklausel umfasst nicht die bAV

Wird im Rahmen eines Aufhebungsvertrages eine Abfindung vereinbart, mit der explizit alle gegenseitigen finanziellen Forderungen von Arbeitgeber und ausscheidendem Arbeitnehmer als erledigt gelten (sog. Gesamterledigungsklausel), so werden unverfallbare Ansprüche hiervon nicht erfasst, sofern sie nicht explizit erwähnt werden. Das hat das LAG Düsseldorf am 17.12.2014 (12 Sa 580/14) erneut bestätigt.

Bedeutung für die Praxis:

Arbeitgeber sollten auch dann auf eine explizite Regelung unverfallbarer Ansprüche achten, wenn der Mitarbeiter im Rahmen der Verhandlung eines Aufhebungsvertrages selbst nicht daran denkt. Wichtig ist ebenfalls, dass unverfallbare Ansprüche auch im Rahmen eines Aufhebungsvertrages nicht abfindbar sind, wenn die Ansprüche oberhalb der Grenzen des § 3 BetrAVG liegen.

Fünftelungsregel zukünftig auch bei Pensionskasse?

Die steuerliche Begünstigung von Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 EStG) wird von der Finanzverwaltung ausschließlich für Kapitalleistungen aus Pensionszusagen und Unterstützungskassen angewendet. Das Finanzgericht Neustadt hat am 19.05.2015 (5 K 1792/12) – allerdings nicht rechtskräftig – entschieden, dass diese sog. Fünftelungsregel auch für Pensionskassen gilt.

Nach Meinung der Richter stellt eine einmalige Kapitalzahlung eine atypische Leistung dar, da Pensionskassenverträge typischerweise auf Rentenzahlungen ausgerichtet sind. Außerdem habe der BFH bereits in 2013 entschieden, dass § 34 EStG grundsätzlich auch auf sonstige Einkünfte anwendbar ist.

Bedeutung für die Praxis:

Sowohl die Argumentation des Finanzgerichts als auch die vorhergehenden Argumente des BFH im Urteil vom 23.10.2013 lassen hoffen, dass zukünftig auch Kapitalleistungen aus Pensionskassen und Direktversicherungen durch die Fünftelungsregelung deutlich geringer besteuert werden. Bis zur Entscheidung des BFH wird die Finanzverwaltung aber sicherlich bei der bisherigen vollen Besteuerung bleiben.

Neues BMF-Schreiben zur Auslagerung auf einen Pensionsfonds

Am 10.07.2015 hat das BMF sich erneut zur Berechnung des Past Service bei der Auslagerung von Zusagen auf einen Pensionsfonds geäußert. Als Past Service gilt zukünftig der nach § 2 BetrAVG erdiente Teil der Zusage, inklusive der darauf fest zugesagten Rentendynamik. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern beginnt der Erdienungszeitraum frühestens mit dem Zusagedatum. Für dynamische Zusagen gelten einige komplizierte Sonderregelungen zur Berechnung des Past Service. Exakt geregelt ist

nun auch die Höhe des sofort steuerlich abzugsfähigen Teils des Einmalbeitrags. Dieser entspricht dem Teil der aufzulösenden Rückstellungen, der auf den ausgelagerten Teil der Zusage entfällt.

Bedeutung für die Praxis:

Wird zeitgleich mit der Pensionsfondsauslagerung auch der Future Service (z. B. auf eine U-Kasse) ausgelagert, so werden die steuerlichen Rückstellungen vollständig aufgelöst. Der Einmalbeitrag ist aber nur sofort steuerlich abzugsfähig, soweit die Rückstellungsauflösung auf den Past Service entfällt.

Vorsicht bei Pensionszusagen an Arbeitnehmer-Ehegatten

Am 15.04.2015 (VIII R 49/12) bestätigte der BFH die strengen Anforderungen zur steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen für mitarbeitende Ehegatten. Ein Arzt hatte ausschließlich seiner Ehefrau eine Pensionszusage gewährt. Die wurde schon von der Vorinstanz (FG Neustadt, 22.08.2011) nicht anerkannt, u. a. weil die Ehegattin die einzige Versorgungsberechtigte war, weil die Zusage das Bruttogehalt deutlich überstieg und weil zur Finanzierung der Zusage keine Rückdeckungsversicherung bestand.

Bedeutung für die Praxis:

Die Zusage wurde zuvor in mehreren Lohnsteuerprüfungen anerkannt. Das Gericht stellte aber klar, dass die lohnsteuerliche Anerkennung keine Bindungswirkung für die Frage des Betriebsausgabenabzugs hat.

Zinsen und Rentenanpassung im Versorgungsausgleich

Bereits am 09.12.2014 (4 UF 244/12) musste sich das OLG Frankfurt gleich mit mehreren verzwickten Fragen zum Versorgungsausgleich beschäftigen. Zusammenfassend entschieden die Richter Folgendes:

- Bei externer Teilung einer endgehaltsabhängigen Direktzusage kann der Barwert des Ehezeitanteils mit dem Zins berechnet werden, der zur Bewertung der Zusage in der Handelsbilanz zugrunde lag. Dieser Zins (hier: 5,25 %) gilt auch für die Verzinsung des Ausgleichswerts bis zur Rechtskraft der Entscheidung.
- Sieht eine Direktzusage die Anpassung laufender Renten an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex vor, so muss für die Barwertberechnung des Ehezeitanteils keine Anpassung berücksichtigt werden.
- Verzinsen sich bei einer beitragsorientierten Direktzusage die Versorgungsbeiträge entsprechend der Wertentwicklung eines Fonds, mindestens aber mit einem festgelegten Mindestzins, so ist bei der Barwertberechnung zumindest dann der Mindestzins anzusetzen, wenn dieser zum Ehezeitende über der tatsächlichen Wertentwicklung liegt.

Aktuelle Seminare der febs-Akademie

Die aktuellen Urteile, sowie deren Bedeutung für die Praxis besprechen wir unter anderem in folgenden Seminaren:

- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Produktanbieter und Berater“ am 14.10.2015
- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Arbeitgeber“ am 15.10.2015

Alle Details, sowie unser aktuelles Seminarprogramm mit den Terminen für weitere praxisorientierte Seminare finden sie unter www.febs-consulting.de/akademie.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Buttler
Geschäftsführer
andreas.buttler@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

www.febs-consulting.de

Als unabhängige Sachverständige und zugelassener Rentenberater beraten wir Arbeitgeber rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren, sanieren und verwalten bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und gestalten neue Versorgungsgen.